



# Detailansicht des Regelungsvorhabens

## e-Evidence-Verordnung

**Stand vom 19.12.2024 10:02:35 bis 06.01.2025 09:26:22**

**Angegeben von:**

Verband der Anbieter von Telekommunikations- und Mehrwertdiensten (VATM) e.V. (R002709)  
am 19.12.2024

**Beschreibung:**

Die „e-Evidence-Verordnung“ (VO (EU) 2023/1543) tritt zum 18.08.2026 in Kraft. Die Anwendung führt dazu, dass berechtigte Stellen innerhalb der EU, Bestandsdaten und Zugangsdaten anfragen können, die im Zusammenhang mit Straftaten stehen. Beim Vorliegen entsprechender Straftaten (wie z.B. Computerbetrug, Hacking und Phishing) können entsprechende Anfragen gestellt werden. Die Folge der Herausgabebeanfrage an die betroffenen Unternehmen ist hierbei die Verpflichtung der Herausgabe der angefragten Daten innerhalb eines Zeitraums von 10 Tagen und in Notfallkonstellationen von acht Stunden. Für diese Fälle muss demnach ein Diensteanbieter entsprechende System- und Personalstrukturen aufbauen, um zeitnah reagieren zu können.

### Betroffene Interessenbereiche (5)

Datenschutz und Informationssicherheit [alle RV hierzu]

Digitalisierung [alle RV hierzu]

EU-Gesetzgebung [alle RV hierzu]

Internetpolitik [alle RV hierzu]

Kommunikations- und Informationstechnik [alle RV hierzu]

### Betroffene Bundesgesetze (2)

TKG 2021 [alle RV hierzu]

TTDSG [alle RV hierzu]

## Zu diesem RV abgegebene grundlegende Stellungnahmen/Gutachten (1)

---

1. [SG2409270119](#) (PDF - 7 Seiten)

### Adressatenkreis:

Versendet am 02.07.2024 an:

#### Bundesregierung

Bundesministerium der Justiz (BMJ) (20. WP) [alle SG dorthin](#)

Bundesministerium für Digitales und Verkehr (BMDV) (20. WP) [alle SG dorthin](#)